



Gemeinde Wolfschlugen
Landkreis Esslingen

Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle der Gemeinde Wolfschlugen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 folgende Hallenbenutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Halle ist Eigentum der Gemeinde. Sie dient in erster Linie zur Erteilung des Turn- und Sportunterrichts der Grundschule im Rahmen des üblichen Stundenplans. Den örtlichen, sporttreibenden Vereinen wird sie zur Abhaltung von sportlichen Übungen und Sportveranstaltungen entsprechend dem Belegungsplan zur Verfügung gestellt.
2. Die Halle dient zugleich als Festhalle für die Gemeinde und wird an örtliche Vereine, Kirchen, Einrichtungen und Organisationen für Veranstaltungen überlassen, die der Darstellung ihrer örtlichen Arbeit dienen, (Ausnahmen bei überörtlichen Veranstaltungen mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung), unter den in dieser Benutzungsordnung näher geregelten Bedingungen. Bei Veranstaltungen mit Tanz, muss der Programmteil überwiegen und der Tanzteil untergeordnet sein. Dies gilt nicht bei jährlich insgesamt 4 Veranstaltungen in der Halle. Die Belegung dieser vier Tanzveranstaltungen erfolgt im Rahmen des jährlichen Veranstaltungskalenders.
3. Anderen Veranstaltern, kann in Ausnahmefällen auf besonderen Antrag und mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung die Halle überlassen werden, wenn einwandfrei nachgewiesen wird, dass die weiteren Bedingungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden können. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Halle besteht jedoch nicht.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Verwaltung

- 1.1 Die Verwaltung und Oberaufsicht über die Turn- und Festhalle obliegt der Gemeindeverwaltung. Der Hausmeister/Schließdienst, Bedienstete der Gemeinde und die Benutzer der Halle haben den Anordnungen der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten.
- 1.2 Die im Untergeschoss der Halle befindlichen Räume für die Vereine werden den Benutzern in Eigenverwaltung überlassen. Die vorliegende Benutzungsordnung findet entsprechend Anwendung auf die Räume. Abweichungen werden in dieser Benutzungsordnung geregelt.

2. Aufsicht

- 2.1 Die Aufsicht über den Betrieb in der Turn- und Festhalle hat der diensthabende Hausmeister, der Schließdienst oder eine von ihm, mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung beauftragte Person. Seinen Anweisungen ist von den Benutzern unbedingt Folge zu leisten. Der Hausmeister ist verantwortlich für die Ordnung in- und außerhalb der Halle, insbesondere für Reinigung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Bedienung der Halle.

Die Reinigung, Beleuchtung und Lüftung der Vereinsräume im Untergeschoß obliegt dem einzelnen Veranstalter.

- 2.2 Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung durch die Benutzer. Die Gemeindeverwaltung verwahrt die Schlüssel/Türöffner zu den Hallenräumen. Den Übungsleitern, die laut Belegungsplan zur Abhaltung des wiederkehrenden Übungsbetriebes die Halle benutzen sowie die Vereine, die einen Vereinsraum im UG der Turn- und Festhalle zur Verfügung gestellt bekommen, können gegen Kautionshöhe von 40,00 € pro Öffner einen eigenen Türöffner, der für die entsprechende Übungszeit frei geschaltet ist, bekommen. Dieser Türöffner ist der Gemeindeverwaltung – Bauamt – zurück zu geben, wenn der Übungsleiter seine Tätigkeit als solcher nicht mehr ausübt, oder der Übungsbetrieb nicht mehr stattfindet. Der Übungsleiter übernimmt das Öffnen und Schließen der Halle eigenverantwortlich.
- 2.3 Zur Benutzung der Halle dürfen nur solche Personen, Vereinigungen, Gruppen etc. zugelassen werden, die in den Belegungsplan aufgenommen sind, bzw. eine besondere Genehmigung der Gemeindeverwaltung haben. Die ordnungsgemäße Führung des Benutzungsbuches (§ 2, Ziff. 3) - für alle Benutzer mit Ausnahme der Schule - ist vom Hausmeister zu überwachen.
- 2.4 Für die technische Baubetreuung, bauliche Instandsetzung und Unterhaltung der Anlage und ihren Einrichtungen ist das Bauamt zuständig.
- 2.5 Die Benutzung der Turn- und Festhalle und der Nebenräume ist nur mit einer Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung gestattet.

3. Benutzungsbuch

Jeder Benutzer – ausgenommen die Schule – hat sich durch den jeweils Verantwortlichen unmittelbar nach Beendigung der Benutzung in das Benutzungsbuch einzutragen. Es liegt im Regieraum der Halle aus. Im Benutzungsbuch sind die vom verantwortlichen Nutzer (Übungsleiter) festgestellten Mängel zu erfassen. Die Gemeindeverwaltung vermerkt hinter dem Mängleintrag die Kenntnisnahme und einen Erledigungsvermerk.

§ 3 Benutzung der Turn- und Festhalle

1. Benutzung der Turnhalle

1.1 Die Turnhalle steht der Schule
Montag – Freitag von 7.45 Uhr – 15.30 Uhr

und den sporttreibenden Vereinen
Montag – Freitag von 15.30 Uhr – 22.00 Uhr

zur Verfügung. Die Halle muss spätestens um 22.30 Uhr verlassen werden.

1.2 Die Übungszeiten für die Schule werden vom Schulleiter und diejenigen für die Vereine in einem Belegungsplan festgesetzt. Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den einzelnen Vereinen aufgestellt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Benutzungszeit besteht nicht; der Benutzungsplan kann deshalb von der Gemeindeverwaltung einseitig geändert werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Die Benutzer werden frühzeitig von Änderungen in Kenntnis gesetzt.

1.3 Die Benutzung der Turnhalle nach 22.00 Uhr, am Wochenende, sowie an Feiertagen ist grundsätzlich nur auf Antrag und nach Genehmigung der Gemeindeverwaltung erlaubt.

1.4 Der Eigentümer kann die Turn- und Festhalle für hoheitliche Zwecke jederzeit nutzen. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen und die für Übungszwecke belegten Hallen und sonstigen Räume anderen Nutzern zur Durchführung von Veranstaltungen und für sonstige Zwecke überlassen. Die betroffenen Nutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

2. Rechtsverhältnis der Überlassung zur Benutzung

Die Aufnahme eines Benutzers (Vereine usw.) in den Belegungsplan gilt als vertragsmäßige Überlassung der Turnhalle. Der Benutzer anerkennt mit der Zustellung des Belegungsplanes die Bestimmungen dieser Ordnung. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich ins Benutzerbuch eingetragen werden. Bei schwerwiegenden Mängeln ist der Hausmeister/Schließdienst unverzüglich zu informieren.

3. Zugelassene Benutzung der Turnhalle

3.1 Die Turnhalle ist nur zu sportlichen oder sportähnlichen Übungen zugelassen und in diesem Rahmen nur insoweit, als die Halle sportgerecht eingerichtet ist, zu nutzen.

3.2 Die Turnhalle darf nur mit Hallenschuhen, nicht mit Straßenschuhen, Fußballstiefeln, Rennschuhen usw. betreten werden. Es sind nur Hallenschuhe mit hellen Sohlen zugelassen.

3.3 Die Verwendung von Harzen ist nicht zulässig.

3.4 Die Durchführung von Kugelstoßen und Stemmübungen ist untersagt. Im Übrigen ist jedes Stoßen und Fallenlassen von schweren Gegenständen (Stäben, Hanteln usw.) auf dem Fußboden zu vermeiden.

4. Übungsleiter

- 4.1 Jeder Benutzer hat einen Übungsleiter zu bestimmen. Als Übungsleiter kann nur eine volljährige Person bestimmt werden.
- 4.2 Der Übungsleiter ist neben dem Benutzer voll verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebs, insbesondere für die Einhaltung der Übungszeiten, der Ordnung, Ruhe und Sicherheit während der Übungen. Der Übungsleiter trägt ferner die Verantwortung für die Feststellung und Meldung von Schäden und Diebstählen. Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder den Übungsleiter benutzt werden. Diese sind auch für die Betriebssicherheit und für die ordnungsgemäße Anbringung, sowie Befestigung der Geräte verantwortlich. Die Geräte sind nach der Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen.
- 4.3 Das Erste-Hilfe-Material ist Bestandteil der Hallenausstattung. Die Gemeindeverwaltung stellt sicher, dass es verfügbar ist. Im Benutzerhandbuch (§ 2 Ziffer 3) wird die Entnahme notiert.
- 4.4 Er hat außerdem das Benutzungsbuch nach § 2 Ziffer 3 zu führen. Bei Schulen ist der jeweils verantwortliche Lehrer der Übungsleiter.

5. Übungsbetrieb

- 5.1 Die Halle darf von den Übenden nur im Beisein des Übungsleiters betreten werden. Als Zugang ist der nordöstliche Eingang zu benutzen. Der Zutritt zu den sonstigen Räumen (z.B. Küche, Versammlungsraum usw.) während der Übungsstunden ist untersagt.
- 5.2 Geräte und sonstige Übungsgegenstände dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden, zum Transport sind die Transportwagen zu benutzen. Auf die größtmögliche Schonung des Bodens ist unbedingt zu achten.
- 5.3 Nach Beendigung der Übungen sind die eingebauten Geräte wieder in ihre Ausgangsstellung zurückzubringen und die Halle sauber aufzuräumen.
- 5.4 In den Umkleieräumen und Waschräumen ist größte Ordnung und Sauberkeit zu bewahren und beim Verlassen darauf zu achten, dass die elektrische Beleuchtung und die Wasserhähne abgestellt sind.
- 5.5 Die Halle und das umgebende Gelände muss bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- 5.6 Die Gemeindeverwaltung kann während der Ferien, insbesondere während der Sommerferien, die Turn- und Festhalle schließen. Während dieser Zeit ist vom Hausmeister die Großreinigung der Halle vorzunehmen. Die Schließwochen werden den Nutzern rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung bekannt gegeben.

§ 4 Benutzung als Festhalle

1. Vermietung

- 1.1 Die Erlaubnis zur Benutzung der Halle für Veranstaltungen außerhalb der Übungsbetriebes und des Belegungsplanes (siehe § 1 Ziff. 2) ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich mittels Formblatt zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- 1.2 Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann ein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst die Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Gemeinde bindet Mieter und Vermieter.
- 1.3 Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung eine volljährige, verantwortliche Person (Veranstaltungsleiter) namentlich zu benennen, welche für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- 1.4 Vom Mietvertrag abweichende Absprachen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde schriftlich bestätigt wurden.
- 1.5 Veranstalter ist der Mieter. Untervermietung ist nicht zulässig.
- 1.6 Gehen mehrere Anträge für einen Tag ein, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs. Anträge der Schule oder der Gemeindeverwaltung werden bevorzugt behandelt.
- 1.7 Keine Veranstaltung darf länger als 3.00 Uhr andauern.
- 1.8 Für die Dauer der Benutzung gelten die Vorschriften über die Einhaltung der Sperrzeiten in öffentlichen Gaststätten entsprechend.
- 1.9 Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekoration, das Aufstellen von Gegenständen, die Abhaltung von Proben, sowie das Entfernen und Abtransportieren benötigter Gegenstände müssen besonders vereinbart sein. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben.
- 1.10 Das Mietverhältnis erstreckt sich nur auf die in der Belegungsbestätigung angegebenen Räume. Bei Inanspruchnahme weiterer Räume ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich, ebenso bei Veränderungen jeglicher Art in oder an der Halle.
- 1.11 Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung sind bei Antragstellung, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeindeverwaltung (Hausmeister/Schließdienst) festzulegen.
- 1.12 Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters.
- 1.13 Das Auf- bzw. Zuklappen des Bühnenvorbaus darf nur im Beisein von Hausmeister oder Schließdienst erfolgen.
- 1.14 Das Mietverhältnis endet zu der in der Belegungsbestätigung festgelegten Schlusszeit. Der Veranstalter haftet dafür, dass die Festhalle zu diesem Zeitpunkt geräumt ist. Auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ist entsprechend § 12 Abs. 5.6 zu achten.

- 1.15 Grundsätzlich gilt, dass die Halle inkl. der genutzten Nebenanlagen in dem sauberen Zustand wie sie angetroffen wurden, auch wieder zurückzugeben ist. Die Feststellung darüber trifft der Hausmeister/Schließdienst. Sollte eine Nachreinigung erforderlich sein, kann diese fristgerecht der jeweilige Mieter selbst vornehmen oder aber für einen entsprechenden Kostenersatz durch die Gemeinde reinigen lassen.
- 1.16 Der Veranstalter und alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen dürfen nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Es ist dafür zu sorgen, dass die übrigen Räumlichkeiten verschlossen sind.
- 1.17 Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung nach den geltenden gesetzlichen und anderen Vorschriften, insbesondere Landesverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie nach dem Stand der Technik durchzuführen.

2. Rücktritt vom Mietvertrag

- 2.1 Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
- 2.2 Tritt der Mieter später zurück, so hat er 25% der festgesetzten Kosten zu zahlen, sofern die Festhalle für diesen Termin nicht anderweitig belegt werden kann. In begründeten Fällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten von der Erhebung der Mietkosten ganz oder teilweise abgesehen werden.
- 2.3 Die Gemeinde kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt werden. Bereits entstandene und nachweisbare Kosten sind dem Veranstalter zu erstatten.
- 2.4 Die Gemeinde kann außerdem vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Mieter seine Verpflichtungen aus den Benutzungs- und Kostenordnungen oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Eine Entschädigung erfolgt in diesem Falle nicht.

§ 5

Benutzung des Versammlungsraumes und der Küche

1. Antragstellung

Für die Benutzung des Versammlungsraumes, der KÜcheneinrichtung, der Küchenräume und der zum Versammlungsraum und der Festhalle gehörenden sonstigen Nebenräume gilt § 4 entsprechend. Bei ausschließlicher Benutzung des Versammlungsraumes sind kürzere Antragsfristen möglich.

2. Benutzungsbestimmungen

- 2.1 Die KÜcheneinrichtung darf nur nach Einweisung des Hausmeisters/Schließdienst oder einem von ihm beauftragten Verantwortlichen benutzt werden. Den technischen Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

- 2.2 Vor der Benutzung und nach Beendigung der Benutzung sind die Räumlichkeiten, Geräte und alle Einrichtungsgegenstände vom Hausmeister/Schließdienst und vom Verantwortlichen des Mieters gemeinsam abzunehmen. Die Abnahme ist in einem Formblatt festzuhalten und unterschriftlich vom Hausmeister/Schließdienst und der verantwortlichen Person des Mieters zu bestätigen. Es empfiehlt sich, dass bei der Rückübergabe die gleiche Person zugegen ist, die die Räumlichkeiten auch vom Hausmeister/Schließdienst übernommen hat.
- 2.3 Grundsätzlich gilt, dass die Küche in dem sauberen Zustand, wie sie angetroffen wurde, auch wieder zurückzugeben ist. Die Feststellung darüber trifft der Hausmeister/Schließdienst. Sollte eine Nachreinigung erforderlich sein, kann diese der jeweilige Mieter fristgerecht selbst vornehmen oder aber für einen entsprechenden Kostenersatz durch die Gemeinde reinigen lassen.
- 2.4 Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung ist vom Amt für Zentrale Dienste und Finanzen der Gemeinde Wolfschlugen eine gaststättenrechtliche Erlaubnis notwendig, diese ist gesondert mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.

§ 6 Kosten

Die Kosten für die Benutzung der Turn- und Festhalle, des Versammlungsraumes, der Küche, der Bühne und des Foyers mit Einrichtung werden in einer besonderen Kostenordnung geregelt. Diese ist Anlage dieser Benutzungsordnung.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

Der Mieter hat sich über alle Sicherheitsvorschriften, insbesondere über die Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg, die Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzbestimmungen, selbständig zu informieren und diese zu beachten.

Anweisungen des Ordnungsdienstes, der Brandsicherheitswache, des Veranstaltungsleiters, des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, der Polizei, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes und anderen Personen mit Leitungsaufgaben sind Folge zu leisten.

Die Räumlichkeiten der Festhalle sind für max. 754 Personen (bei Bewirtungsbestuhlung max. 672 Personen) ausgerichtet. Eine Belegung mit einer höheren Personenanzahl ist nicht zulässig. Die Tische und Stühle sind entsprechend dem Betischungs- und Bestuhlungsplan im Anhang aufzustellen. Abweichende Bestuhlungspläne müssen der Gemeinde mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im Übrigen ist der Zugang zum Haupteingang und zu den Notausgängen, die während der Veranstaltung nicht geschlossen sein dürfen, stets freizuhalten.

Die Kosten für die Brandsicherheitswachen, die polizeilich angeordnet sind, fallen dem Veranstalter zu.

Beabsichtigt der Veranstalter während der Veranstaltung eine Nebelmaschine oder Pyrotechnik einzusetzen, ist der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, die Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 2,5 Millionen EURO abdeckt und in der Mietsachschäden durch Feuer mitversichert sind, erforderlich. Dies muss im Rahmen des Belegungsantrages der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des VDE und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auszuführen und instand zu halten.

Propan- und Butangasflaschen und andere Gasbehälter, elektrische Lüfter oder Gebläse, sowie Heizlüfter sind verboten.

Kabel dürfen nur entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften verlegt werden und sind so zu verlegen, dass ein Stolpern durch Besucher ausgeschlossen ist. In Rettungswegen und Fluchtwegen dürfen keine Kabel oder andere Gegenstände verlegt werden.

Die rückwärtige Zufahrt der Turn- und Festhalle ist in Absprache mit dem Hausmeister/Schließdienst ausschließlich für den Zuliefererverkehr erlaubt. Es dürfen keine Fahrzeuge im Bereich der Feuerwehrzufahrt abgestellt bzw. geparkt werden.

§ 8 Dekoration

Für alle Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar sein. Dem Einbau von Styropor sowie der Verwendung von Stroh und Heu zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

In notwendigen Fluren und notwendigen Treppen dürfen keine brennbaren Materialien eingebracht werden.

Anlagen und Geräte, die warm werden können, sind in ausreichendem Abstand zu brennbarem Material und Brandmeldeköpfen zu halten.

Rettungswegen und Rettungskennzeichen dürfen durch Dekoration nicht, auch nicht vorübergehend oder teilweise, abgehängt, zugeklebt, verstellt oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.

Offenes Feuer jeglicher Art auf dem Veranstaltungsgelände ist verboten. Kerzen dürfen in Gefäßen mit Wasser oder Sand zum Zwecke der Tischdekoration grundsätzlich verwendet werden, sofern die Art der Veranstaltung einer ungefährlichen Nutzung nicht entgegensteht und die Kerzen stand- und kippsicher aufgestellt werden und keine brennbaren Materialien in unmittelbarer Nähe sind.

Bei Anbringen von Dekorationen in oder an der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Nagelungen sind nicht zugelassen. Anklebungen dürfen weder innen noch außen erfolgen, mit Ausnahme der Befestigung von Plakaten oder Ähnlichem mit Tesafilm, Tesaband etc. Diese Anbringung ist nur auf Holz- oder Glasflächen zulässig, ein Ankleben auf die lasierten Betonflächen ist nicht zulässig.

Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in die Halle verbracht hat, sind von ihm so rechtzeitig wieder zu entfernen, dass die Halle am nächsten Werktag bis spätestens 7.00 Uhr wieder benutzt werden kann.

§ 9 Hallenräumung

Die Rückgabe der Halle hat am Folgetag der Veranstaltung oder rechtzeitig vor Beginn der nächsten Belegung an den Hausmeister/Schließdienst zu geschehen, wobei vom Hausmeister/Schließdienst festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Für einzelne Veranstaltungen kann durch die Gemeinde eine zweite Abnahme durch das Bauamt am nächsten auf den Veranstaltungstag folgenden Werktag angeordnet werden.

Für einen etwaigen Mangel wird eine Ersatzrechnung gestellt, ebenso, sollte nach einer Veranstaltung ein erhöhter Reinigungsaufwand durch die Gemeinde nötig sein. Die Abfuhr des Leergutes hat am nächsten Werktag zu erfolgen.

Nach Veranstaltungen sind die einzelnen Räume und Einrichtungsgegenstände, soweit sie benutzt wurden, vom Veranstalter wie folgt gereinigt zu übergeben:

- Turn- und Festhalle, Bühne, Foyer, Versammlungsraum, Flure, Toiletten und sonstige Räume: besenrein
- Küche, Geschirr, Schränke, Arbeitsplatten, Geräte, Kühlmöglichkeiten, Böden: vollständig nass gereinigt
- Sämtliche Abfälle, mit Ausnahme der in den Toiletten entstandenen, sind vom Veranstalter zu entsorgen

§ 10 Ordnungsvorschrift

1. Allgemein

- 1.1 In der Turn- und Festhalle besteht ein absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass dieses Rauchverbot eingehalten wird, Verstöße werden geahndet. Als Raucherzone wird der Vorplatz vor dem Sportlereingang ausgewiesen. (Hinterer Ausgang im Bereich der Überdachung). Es ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört wird. Daher sind alle Fenster und Türen ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Nach der Veranstaltung muss sichergestellt werden, dass der Außenbereich und die Aschenbecher gesäubert werden und ein Kontrollgang mit dem Hausmeister/Schließdienst auf dem angrenzenden Schul- und Kindergartengelände durchgeführt wird um evtl. noch vorhandenen Unrat (Flaschen, Kippen und Papier) zu entfernen.
- 1.2 In der Turn- und Festhalle besteht ein absolutes Alkoholverbot, ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen mit Bewirtschaftung. Gestattungen sind gesondert mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- 1.3 Das Mitnehmen von Getränken in den Innenbereich der Turn- und Festhallen ist bei sportlicher Benutzung nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Erfrischungsgetränke, die die Sportler selbst zu sich nehmen.
- 1.4 Es ist nicht erlaubt, feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, sowie Chemikalien in die Wasserabflüsse zu werfen.
- 1.5 Das Mitbringen von Tieren ist in der Turn- und Festhalle nur in Käfigen erlaubt.

2. Ordnungsdienst

- 2.1 Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung eine Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich ist und vom Hausmeister/Schließdienst gerügte Missstände sofort abstellt. Bis zur vollständigen Räumung der Halle hat dieser verantwortliche Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein.
- 2.2 Bei jeder Veranstaltung sind vom Veranstalter mindestens zwei zuverlässige Personen als Veranstaltungsleiter einzuteilen. Die Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, neben der Brand-sicherheitswache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln. Die Veranstaltungsleiter müssen während der gesamten Nutzungsdauer ständig anwesend sein. Sie müssen auch für den Vermieter bzw. Schließdienst und Hausmeister ständig telefonisch erreichbar sein.

§ 11 Aufsicht

Die Aufsichtsorgane (gem. § 2 Ziffer 2) sind angewiesen, die Einhaltung dieser Vorschriften streng zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu treffen. Zu diesem Zweck ist es ihnen gestattet, die Halle jederzeit während der Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu betreten.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind eventuelle Mängel durch den Hausmeister/Schließdienst spätestens nach 3 Tagen mittels eines Formblattes festzuhalten. Der jeweilige Veranstalter erhält eine Durchschrift des Mängelberichtes. Der Mängelbericht gilt für die Gesamteinrichtung bzw. für die benutzten Räumlichkeiten.

§ 12 Gemeinsame Vorschriften für die Turnhalle, Festhalle, Versammlungsraum, Bühne und Foyer

1. Ordnung innerhalb des Gebäudes

Die Mieter haben darauf zu achten, dass in der Halle stets Ordnung, Sauberkeit und Ruhe bewahrt wird.

2. Ordnung außerhalb des Gebäudes

Es ist darauf zu achten, dass Blumenbeete und Parkanlagen, sowie der Vorplatz nicht verunstaltet oder verunreinigt werden. Fahrräder und PKW's sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Bei größeren Veranstaltungen wird der Hartplatz (alter Schulhof) als Parkplatz freigegeben.

3. Beleuchtung, Lautsprecheranlage (ELA), Heizung, Reinigung

Die Beheizung der Halle erfolgt durch den Hausmeister/Schließdienst. Die Beleuchtung und Lautsprecheranlage wird durch den Übungsleiter bzw. durch die vom Veranstalter namhaft gemachte Person geregelt. Im Vorfeld der Veranstaltung erfolgt eine Kurzeinweisung in die Hallentechnik durch den Hausmeister/Schließdienst. Es wird dem Veranstalter empfohlen, die notwendigen Einstellungen der Beleuchtung und Lautsprecheranlage rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzunehmen. Auf sparsamen Verbrauch ist zu achten.

4. Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, werden die Fundsachen der Gemeindeverwaltung übergeben.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Die Benutzung der Halle, aller Räumlichkeiten, der Geräte und Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Es wird daher seitens der Gemeinde bei der Überlassung keinerlei Gewähr und Haftung übernommen. Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die auf Grund der Überlassung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten einschließlich etwaiger Neben- und Prozesskosten.
- 5.2 Übungsleiter haben die Geräte vor deren Benutzung zu überprüfen. Geräte mit erkennbaren Mängeln dürfen nicht verwendet werden. Die Haftung der Übungsleiter erstreckt sich auch auf die falsche Verwendung von mängelfreien Geräten. Sportgeräte dürfen nur für die Sportart benutzt werden, für die sie eine bauartspezifische Zulassung haben. Die Gemeinde sorgt für die regelmäßige Überprüfung der Sportgeräte durch ein fachlich kompetentes Unternehmen.
- 5.3 Für alle der Gemeinde zustehenden Schadensersatzansprüche an einzelne Mitglieder haftet der betreffende Nutzer gesamtschuldnerisch. Für Garderobe, abhandengekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- 5.4 Alle Schäden und besonderen Vorkommnisse sind von dem Übungsleiter bzw. der vom Veranstalter namhaft gemachten Personen unverzüglich anzuzeigen.
- 5.5 Der Abschluss von Versicherungen durch die Vereine oder Veranstalter gegen Unfälle der Teilnehmer, Diebstahl von Garderobe und vereinseigenen Spiel-, Sport- und Turngeräten, sowie eine Haftpflichtversicherung wird anheimgestellt. Die Gemeindeverwaltung kann vor Genehmigung einer Veranstaltung nach § 4 Ziff. 1 den schriftlichen Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangen, die – falls die Gemeindeverwaltung es für notwendig hält – auch Vermögensschäden (z. B. an Einrichtungen) abdecken muss.
- 5.6 Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über Sperrzeit, die Genehmigungspflicht von Tanzunterhaltungen und alle sonstigen sich aus der Benutzung der Halle und der Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.

§ 13 Schlussvorschriften

Benutzern, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder den vom Hausmeister, dem Schließdienst oder sonstigen aufsichtführenden Personen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können von der Hallenbenutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Vorstehende Turn- und Festhallenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenbenutzungsordnung vom 27.09.2010 außer Kraft.

Ein Abdruck der Turn- und Festhallenordnung ist jedem Benutzer auszuhändigen; in der Halle ist außerdem eine Fertigung im Regieraum ausgelegt.

Wolfschlugen, den 03.11.2020

gez. R u c k h
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.